

S a t z u n g

über die Benutzung des Kindergartens Schwartbuck (Benutzungs- und Gebührensatzung) in Kraft getreten am 1.1.2002 in der Fassung des 4. Nachtrages in Kraft getreten am 1.8.2018

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.04.2013, 22.10.2013, 08.07.2014, 02.05.2016 und 30.04.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtungen

1. Der Kindergarten der Gemeinde Schwartbuck ist eine sozialpädagogische Einrichtung im Sinne des § 1 des Kindertagesstättengesetzes mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.
2. Zur Erfüllung der familienunterstützenden Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Erziehungsberechtigten erforderlich. Die Erziehungsberechtigten wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit (§§ 3 und 4).

§ 2

Anzuwendende Vorschriften

Die Arbeit der Kindertagesstätte erfolgt nach Maßgabe dieser Satzung auf Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen:

- Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG),
- Gesetz zur Förderung von Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG),
- Landesverordnung über die Mindestvoraussetzungen für die Einrichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen,
- Verordnung über die zu erstattenden Personalkosten durch das Land Schleswig-Holstein,
- Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertageseinrichtungen.

§ 3

Mitwirkung der Erziehungsberechtigten (Elternbeirat)

1. Die Erziehungsberechtigten wählen aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres zwei Elternvertreter.
2. Die Elternvertreter laden zweimal jährlich zu Elternversammlungen ein.

§ 4

Kindergartenbeirat

1. Stellung und Aufgabenbereiche des Kindergartenbeirates werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
2. Die Elternvertreter sind Mitglieder im Kindergartenbeirat.

§ 5

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt in der Regel Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Schulpflichtige Kinder werden nicht aufgenommen. Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 7.

§ 6

Öffnungszeiten, Ferienregelung

1. Die Kindertagesstätte ist in der Regel von montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (Gruppendienst) geöffnet. Außerhalb des Gruppendienstes können die Kinder ab 7.00 Uhr in die Kindertagesstätte gebracht und von dort bis 15.00 Uhr (erweiterte Öffnungszeiten) zu jeder vollen Stunde abgeholt werden. Während der erweiterten Öffnungszeiten findet keine pädagogische Betreuung der Kinder statt.
2. Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte für 3 Wochen geschlossen. Die Kindertagesstätte behält sich vor, innerhalb der Oster- und Herbstferien für eine Woche zu schließen. Zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Wochenfeiertagen bleibt die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. Des Weiteren wird die Kindertagesstätte gemäß der Konzeption an bis zu zwei gesonderten Tagen zum Zwecke des Qualitätsmanagements geschlossen.
3. Die Schließungszeiten für die Ferienzeiten werden durch den Kindergartenbeirat festgelegt. Sie sind bis zum 1. Dezember des Vorjahres bekanntzugeben.
4. Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme in einer Notgruppe oder Schadensersatz. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grunde ist ausgeschlossen.
5. Bei witterungsbedingten Einschränkungen oder im Katastrophenfall schließt sich die Kindertagesstätte den Regelungen für die allgemeinbildenden Schulen an. Eine Erstattung der Kindergartengebühr aus diesem Grunde ist ebenfalls ausgeschlossen.

§ 7

Aufnahmeregelungen

1. Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Erziehungsberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen.
2. Kinder, die mit Beginn des nächsten Schuljahres eingeschult werden, haben bei der Aufnahme Vorrang. Ansonsten richtet sich die Aufnahme nach dem Alter des Kindes. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Kindertagesstätte im Zusammenwirken mit dem Kindergartenbeirat.
3. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Kindergartenbeirat mit.
4. Kinder, die in den Gemeinden Schwartbuck wohnen sowie Kinder aus Gemeinden, mit denen entsprechende Vereinbarungen geschlossen worden sind, haben bei der Aufnahme Vorrang. Kinder aus anderen Gemeinden können nur aufgenommen werden, wenn freie Plätze zur Verfügung stehen und die Wohnortgemeinde vor der Aufnahme des Kindes erklärt, dass sie sich in voller Höhe an den ungedeckten Kosten der Kindertagesstätte beteiligen wird.
5. Für jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, aus der hervorgeht, dass das Kind nicht an übertragbaren Krankheiten i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) leidet. Die ärztliche Bescheinigung darf nicht älter als drei Wochen sein. Bei der Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten, und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 8

Kündigung, Einstellung der Betreuung

1. Die Kündigung eines Kindergartenplatzes ist grundsätzlich nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Die schriftliche Kündigung ist der Leitung der Kindertagesstätte bis zum 31. Mai vorzulegen.
2. In besonderen Fällen kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatschluss gekündigt werden.
3. Hat ein Kind die Kindertagesstätte länger als zwei Wochen ohne Angabe von Hinderungsgründen nicht besucht, ist die Leitung der Kindertagesstätte berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Erziehungsberechtigten sind vor der Freigabe des Platzes zu informieren.
4. Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mehr als sechs Wochen unbegründet nicht gezahlt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Die Gemeinde Schwartbuck kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen, insbesondere, wenn das Kind nicht in der erforderlichen Weise gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird, kündigen.

6. Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung dürfen die notwendigen Daten der Kinder und der Erziehungsberechtigten erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 9

Gesundheitsfürsorge

Bei einer Erkrankung des Kindes ist die Leitung der Kindertagesstätte zu benachrichtigen. Erkrankt das Kind oder ein Haushaltsangehöriger an einer übertragbaren Krankheit i.S. des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten am Menschen (Infektionsschutzgesetz), ist dieses der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen. Der Besuch darf erst wieder aufgenommen werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

§ 10

Regelung für den Besuch der Kindertagesstätte

1. Der regelmäßige Besuch der Kindertagesstätte ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Kindertagesstätte nicht besuchen, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
2. Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§ 1631 BGB) den Personenberechtigten; in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Kindertagesstätte wird die Aufsichtspflicht auf die Gemeinde Schwartbuck als Träger der Einrichtung übertragen. Dieser bedient sich bei der Erfüllung seiner Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter.
3. Die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Kindertagesstätte und übergeben es am Ende der Öffnungszeiten wieder in die Aufsichtspflicht des Erziehungsberechtigten. In Einzelfällen ist es möglich, das Kind durch eine oder einen Erwachsenen oder eine oder einen Jugendlichen über 16 Jahren mit schriftlichem oder fernmündlichem Einverständnis abholen zu lassen.
4. Soll ein Kind den Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück ohne Begleitung antreten, haben die Erziehungsberechtigten dieses der Leitung schriftlich mitzuteilen und gleichzeitig zu erklären, dass in diesem Falle die Gemeinde von jeglicher Haftung ausgeschlossen ist. Hat das Personal der Kindertagesstätte aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, für die entsprechende Begleitung des Kindes zu sorgen. Wird dieses abgelehnt, kann die Betreuung des Kindes eingestellt werden.
5. Für die Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

§ 11

Versicherungen

1. Das Kind ist bis zum Beginn des Schuleintritts durch die gesetzliche Unfallversicherung nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert:
 - auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Kindertagesstätte und zurück,
 - während des Aufenthalts in der Kindertagesstätte innerhalb der Öffnungszeiten,
 - bei allen Tätigkeiten, die sich aus dem Besuch der Kindertagesstätte ergeben, insbesondere im Gebäude, auf dem Gelände und bei externen Unternehmungen.
2. Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, der Leitung der Kindertagesstätte einen Unfall sofort anzuzeigen, damit diese ihrer Mitteilungspflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.
3. Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Bekleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände sind nicht versichert. Eine Haftung ist ausgeschlossen.

§ 12

Gebühren

Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung werden für die Benutzung der Kindertagesstätte Benutzungsgebühren erhoben.

§ 13 Regelgebühr

Die Gebühr für die Betreuung beträgt je Kind und Monat:

| | |
|-------------------------------|-------------|
| 4 Stunden (Gruppendienst) | 140,00 Euro |
| jede weitere zusätzliche Std. | 22,00 Euro |

§ 14 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
2. Erfolgt die Aufnahme des Kindes im Monat August des Jahres, ist für diesen Monat die volle Monatsgebühr zu zahlen. Erfolgt die Aufnahme nach dem 31. August des Jahres, ist bei einer Aufnahme bis zum 15. eines Monats die volle Monatsgebühr; bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe Monatsgebühr zu zahlen. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens jedoch bis zum 5. eines jeden Monats, in einer Summe zu entrichten.
3. Die Gebühr ist während der Schließungszeiten (§ 6 Abs. 2 und 3) und auch dann, wenn das Kind die Kindertagesstätte wegen Krankheit oder aus anderen Gründen unregelmäßig oder zeitweise nicht besucht, in voller Höhe zu zahlen.
4. Die Gebühr kann erlassen werden, wenn das Kind die Kindertagesstätte aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung über einen Monat hinaus ununterbrochen nicht besuchen kann.

§ 15 Einkommensabhängige Ermäßigungen / Sozialstaffel

Auf Antrag beim Sozialamt kann die Gebühr ermäßigt werden. Bemessungsgrundlage hierfür bilden die Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Tageseinrichtungen und Tagespflege.

§ 16 Stundung, Niederschlagung und Erlass

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen regelt die Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen.

§ 17 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet jeweils zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind schulpflichtig wird. Im Übrigen endet die Gebührenpflicht auf ordentliche, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist. Hinsichtlich der zu berücksichtigenden Fristen wird auf § 8 dieser Satzung verwiesen.

§ 18 Gebührensschuldner

Die Erziehungsberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet. Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 19 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zu Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen dieser Satzung erforderlich ist. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.11.2001 in der Fassung des 2. Nachtrages vom 10.07.2014 außer Kraft.

Zuletzt ausgefertigt:
Schwartbuck, den 09.05.2018

Gemeinde Schwartbuck
Der Bürgermeister

gez. P. Manzke
